

**Anlage 1 a**  
(zu Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)

<b>Kreisangehörige Gemeinde</b> _____
--

<b>Ort</b> _____
<b>Datum</b> _____

<b>An den Landkreis</b> _____
_____
_____

**Antrag auf Leistungen für kreisangehörige Gemeinden als Empfänger nach  
Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021  
im Schließzeitraum 14.12.2020 bis 14.02.2021 (Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)**

**1. Antragsteller**

Gemeinde	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
In der Gemeinde wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung der Zuweisung Zeitraum 14.12.2020 – 14.02.2021

#### a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische <b>9-h-Kinder</b> , im Hort abweichend <b>6-h-Kinder</b> , am <b>1. Januar 2021</b>	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für <b>9 h</b> , im Hort abweichend für <b>6 h</b> , am <b>1. Januar 2021</b>	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. Januar 2021 in Euro/Monat (Spalte 1 x Spalte 2)	<b>zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag in Euro</b>  (Spalte 3 x 2)
1	Krippe				
2	Kindertagespflege				
3	Schulvorbereitungsjahr				
4	Kindergarten				
5	Hort				
6	gesamt				

Durch Antragsteller auszufüllen.

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist **nur** dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

#### b) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Gemeindegebiet für den Schließzeitraum in Euro	
--	--

Durch Antragsteller auszufüllen.

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde im Schließungszeitraum grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Erheben Gemeinden im Schulvorbereitungsjahr generell keinen Elternbeitrag, wird unter a) in Zeile 3 beim Elternbeitrag „Null“ eingetragen und es müssen dann unter b) auch keine „fiktiven“ Elternbeiträge angegeben werden.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG (sind unter c) erfasst).

**c) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde in Höhe des zweifachen Monatsbetrages Januar 2021 in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

**d) Zuweisungsbetrag**

Zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag nach a) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach b) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach c) = Zuweisungsbetrag 14.12.20 - 14.02.21 in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

**4. Erklärung**

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde

<b>Kreisangehörige Gemeinde</b>  _____
--

<b>Ort</b> _____
<b>Datum</b> _____

<b>An den Landkreis</b> _____  _____  _____
---

**Antrag auf Leistungen für kreisangehörige Gemeinden als Empfänger nach  
Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021  
für Schließzeiträume  
ab 15.02.2021 bis zum 31.12.2021 (Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a)**

**1. Antragsteller**

Gemeinde	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
In der Gemeinde wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung der Zuweisung für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume\*

\_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_

\* Bitte Datum des Beginns und der Beendigung des Schließzeitraums/der Schließzeiträume angeben.

a) Anzahl Schließstage im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen: \_\_\_\_\_

b) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische <b>9-h-Kinder</b> , im Hort abweichend <b>6-h-Kinder</b> , am <b>1. April* 2021</b>	geltender Elternbeitrag je Platz in <b>Euro/Monat</b> nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für <b>9 h</b> , im Hort abweichend für <b>6 h</b> , am <b>1. April 2021*</b>	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am <b>1. April 2021*</b> in <b>Euro/Tag</b> (Spalte 1 x Spalte 2 : 20)	<b>Elternbeitrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro</b>  (Spalte 3 x Anzahl Schließstage gemäß a)
1	Krippe				
2	Kindertagespflege				
3	Schulvorbereitungsjahr				
4	Kindergarten				
5	Hort				
6	gesamt				

Durch Antragsteller auszufüllen.

Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG für das Jahr 2022 zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen.

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist **nur** dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

\* Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 sind abweichend die Kinderzahlen und Elternbeiträge des 1. September 2021 einzutragen!

Hat sich in der Gemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, gilt abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag. Ist dies der Fall, hier bitte Datum des Inkrafttretens der Beitragsänderung angeben:

\_\_\_\_\_

c) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

Durch Antragsteller auszufüllen.

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-

einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Erheben Gemeinden im Schulvorbereitungsjahr generell keinen Elternbeitrag, wird unter b) in Zeile 3 beim Elternbeitrag „Null“ eingetragen und es müssen dann unter c) auch keine „fiktiven“ Elternbeiträge angegeben werden.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG (sind unter d) erfasst).

#### d) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

	1	2	3
Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume	Monatsbetrag April 2021* in Euro	Tagesbetrag April 2021* in Euro (Spalte 1 : 20)	Betrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Schließtage nach a) x Spalte 2)

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

**\* Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 ist abweichend der Monatsbeitrag für den September 2021 einzutragen!**

**Hat sich in der Gemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert (siehe Angabe der Gemeinde unter b), wird abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag berücksichtigt. In diesem Fall sind die konkreten Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen einzutragen.**

#### e) Zuweisungsbetrag

Elternbeitrag nach b) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach c) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach d) = Zuweisungsbetrag für den Schließungszeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde

**Anlage 2 a**  
(zu Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)

**Kreisfreie Stadt** \_\_\_\_\_

**Ort** \_\_\_\_\_  
**Datum** \_\_\_\_\_

**Landesdirektion Sachsen**  
**Altchemnitzer Straße 41**  
**09120 Chemnitz**

**Antrag auf Leistungen für Kreisfreie Städte als Empfänger nach  
Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021  
im Schließzeitraum 14.12.2020 bis 14.02.2021 (Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)**

**1. Antragsteller**

Kreisfreie Stadt	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
In der Gemeinde wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung der Zuweisung Zeitraum 14.12.2020 – 14.02.2021

#### a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische <b>9-h-Kinder</b> , im Hort abweichend <b>6-h-Kinder</b> , am <b>1. Januar 2021</b>	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für <b>9 h</b> , im Hort abweichend für <b>6 h</b> , am <b>1. Januar 2021</b>	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. Januar 2021 in Euro/Monat (Spalte 1 x Spalte 2)	<b>zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag in Euro</b>  (Spalte 3 x 2)
1	Krippe				
2	Kindertagespflege				
3	Schulvorbereitungsjahr				
4	Kindergarten				
5	Hort				
6	gesamt				

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist nur dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

#### b) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Gemeindegebiet für den Schließzeitraum in Euro	
--	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde im Schließungszeitraum grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Erheben Gemeinden im Schulvorbereitungsjahr generell keinen Elternbeitrag, wird unter a) in Zeile 3 beim Elternbeitrag „Null“ eingetragen und es müssen dann unter b) auch keine „fiktiven“ Elternbeiträge angegeben werden.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG (sind unter c) erfasst).



**c) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde in Höhe des zweifachen Monatsbetrages Januar 2021 in Euro	
--	--

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

**d) Zuweisungsbetrag**

Zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag nach a) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach b) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach c) = Zuweisungsbetrag 14.12.20 - 14.02.21 in Euro	
--	--

**4. Erklärung**

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde

**Kreisfreie Stadt** \_\_\_\_\_

**Ort** \_\_\_\_\_  
**Datum** \_\_\_\_\_

**Landesdirektion Sachsen**  
**Altchemnitzer Straße 41**  
**09120 Chemnitz**

**Antrag auf Leistungen für Kreisfreie Städte als Empfänger nach  
Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021  
für Schließzeiträume  
ab 15.02.2021 bis zum 31.12.2021 (Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a)**

**1. Antragsteller**

Kreisfreie Stadt	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
In der Gemeinde wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung der Zuweisung für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume\*

\_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_

\* Bitte Datum des Beginns und der Beendigung des Schließzeitraums/der Schließzeiträume angeben.

a) Anzahl Schließtage im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen: \_\_\_\_\_

b) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische <b>9-h-Kinder</b> , im Hort abweichend <b>6-h-Kinder</b> , am <b>1. April 2021*</b>	geltender Elternbeitrag je Platz in <b>Euro/Monat</b> nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für <b>9 h</b> , im Hort abweichend für <b>6 h</b> , am <b>1. April 2021*</b>	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. April 2021* in <b>Euro/Tag</b> (Spalte 1 x Spalte 2 : 20)	<b>Elternbeitrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro</b> (Spalte 3 x Anzahl Schließtage gemäß a)
1	Krippe				
2	Kindertagespflege				
3	Schulvorbereitungsjahr				
4	Kindergarten				
5	Hort				
6	gesamt				

Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG für das Jahr 2022 zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen.

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist **nur** dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

\* Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 sind abweichend die Kinderzahlen und Elternbeiträge des 1. September 2021 einzutragen!

Hat sich in der Gemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, gilt abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag. Ist dies der Fall, hier bitte Datum des Inkrafttretens der Beitragsänderung angeben:

\_\_\_\_\_

c) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der

Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Erheben Gemeinden im Schulvorbereitungsjahr generell keinen Elternbeitrag, wird unter b) in Zeile 3 beim Elternbeitrag „Null“ eingetragen und es müssen dann unter c) auch keine „fiktiven“ Elternbeiträge angegeben werden.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG (sind unter d) erfasst).

#### d) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume	1	2	3
	Monatsbetrag April 2021* in Euro	Tagesbetrag April 2021* in Euro (Spalte 1 : 20)	Betrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Schließtage nach a) x Spalte 2)

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

**\* Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 ist abweichend der Monatsbeitrag für den September 2021 einzutragen!**

**Hat sich in der Gemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert (siehe Angabe der Gemeinde unter b), wird abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag berücksichtigt. In diesem Fall sind die konkreten Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen einzutragen.**

#### e) Zuweisungsbetrag

Elternbeitrag nach b) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach c) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach d) = Zuweisungsbetrag für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

#### 4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde

<b>Öffentlicher Schulträger</b> _____ _____
--

<b>Ort</b> _____
<b>Datum</b> _____

<b>Landesdirektion Sachsen</b> <b>Altchemnitzer Straße 41</b> <b>09120 Chemnitz</b>
---

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b  
der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021  
im Schließzeitraum 14.12.2020 bis 14.02.2021 (Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b)**

**1. Antragsteller**

Öffentlicher Schulträger	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

In Einrichtungen in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft des Schulträgers befinden, wurde/wird die Zuweisung im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung der Zuweisung Zeitraum 14.12.2020 – 14.02.2021

#### a) Elternbeitrag nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische 5-h- bzw. 6-h-Kinder am <b>10. September 2020</b> lt. Meldung nach § 12 Abs. 3 Sächs-FöSchülBetrVO	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 9 Abs. 1 Sächs-FöSchülBetrVO am <b>1. Januar 2021</b>	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. Januar 2021 in Euro/Monat (Spalte 1 x Spalte 2)	<b>zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag in Euro</b> (Spalte 3 x 2)
1	Hort 5 h				
2	Hort 6 h				
3	gesamt				

#### b) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kinder in Notbetreuung in Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers für den Schließzeitraum in Euro	
---	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass im Schließungszeitraum grundsätzlich kein Elternbeitrag erhoben wurde. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 Sächs-FöSchülBetrVO (sind unter c) erfasst).

#### c) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO in Höhe des zweifachen Monatsbetrages Januar 2021 in Euro	
--	--

Die Angabe ist vom Antragsteller beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfragen und einzutragen.

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Einrichtungsträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

**d) Zuweisungsbetrag**

Zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag nach a) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach b) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach c) = Zuweisungsbetrag 14.12.20 - 14.02.21 in Euro	
--	--

**4. Erklärung**

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) des öffentlichen Schulträgers

<b>Öffentlicher Schulträger</b>	

<b>Ort</b>	
<b>Datum</b>	

<b>Landesdirektion Sachsen</b> <b>Altchemnitzer Straße 41</b> <b>09120 Chemnitz</b>
---

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021 für Schließzeiträume ab 15.02.2021 bis zum 31.12.2021 (Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b)**

**1. Antragsteller**

Öffentlicher Schulträger	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

In Einrichtungen in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder in Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft des Schulträgers befinden, wurde/wird die Zuweisung im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.



### 3. Berechnung der Zuweisung für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume\*

\_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_

\* Bitte Datum des Beginns und der Beendigung des Schließzeitraums/der Schließzeiträume angeben.

a) Anzahl Schließtage im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen: \_\_\_\_\_

b) Elternbeitrag nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO

		1	2	3	4
Betreuungsart		Anzahl rechnerische 5-h- bzw. 6-h-Kinder am <b>10. September 2020*</b> lt. Meldung nach § 12 Abs. 3 SächsFöSchülBetrVO	geltender Elternbeitrag je Platz in <b>Euro/Monat</b> nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO am <b>1. April 2021*</b>	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. April 2021* in <b>Euro/Tag</b> (Spalte 1 x Spalte 2 : 20)	<b>Elternbeitrag für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro</b>  (Spalte 3 x Anzahl Schließtage gemäß a)
1	Hort 5 h				
2	Hort 6 h				
3	gesamt				

\* Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 sind abweichend die Kinderzahlen des 10. September 2021 und die Elternbeiträge des 1. September 2021 einzutragen!

Hat sich der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, gilt abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag. Ist dies der Fall, hier bitte Datum des Inkrafttretens der Beitragsänderung angeben:

\_\_\_\_\_

c) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kinder in Notbetreuung in Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
--	--

Durch Antragsteller auszufüllen.

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass im Schließungszeitraum grundsätzlich kein Elternbeitrag erhoben wurde. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO (sind unter d) erfasst).

**d) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

	1	2	3
Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume	Monatsbetrag April 2021* in Euro	Tagesbetrag April 2021* in Euro (Spalte 1 : 20)	Betrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Schließtage nach a) x Spalte 2)

Die Angabe ist vom Antragsteller beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfragen und einzutragen.

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Einrichtungsträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

**\* Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 ist abweichend der Monatsbetrag für den September 2021 einzutragen!**

**Hat sich der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, wird abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag berücksichtigt. In diesem Fall sind die konkreten Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen einzutragen.**

**e) Zuweisungsbetrag**

Elternbeitrag nach b) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach c) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach d) = Zuweisungsbetrag für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

**4. Erklärung**

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) des öffentlichen Schulträgers

Träger _____
Kita _____

Ort _____
Datum _____

Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz
--

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 2  
der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021  
im Schließzeitraum 14.12.2020 bis 14.02.2021 (Ziffer V Nummer 2 Buchstabe c)**

**1. Antragsteller**

Name	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

**Bankverbindung:**

Kontoinhaber
IBAN

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung**

Die Kindertageseinrichtung, für die die Leistung beantragt wird, ist in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.
In der Einrichtung wurden/werden im Umfang des gewährten Zuschusses im Schließzeitraum/nach dem Schließzeitraum, jedoch spätestens zwei Monate nach Auszahlung, für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge gemindert.

Ja
Ja

nein
nein

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung des Zuschusses für den Zeitraum 14.12.2020 – 14.02.2021

#### a) Elternbeitrag, bezogen auf Höhe in Standortgemeinde (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische <b>9-h-Kinder</b> , im Hort abweichend <b>6-h-Kinder</b> beim Antragsteller am <b>1. Januar 2021</b>	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 Sächs-KitaG für <b>9 h</b> , im Hort abweichend für <b>6 h</b> , in der Standortgemeinde am <b>1. Januar 2021</b>	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. Januar 2021 in Euro/Monat  (Spalte 1 x Spalte 2)	<b>zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag in Euro</b>  (Spalte 3 x 2)
1	Krippe				
2	Schulvorbereitungsjahr				
3	Kindergarten				
4	Hort				
5	gesamt				

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 2 ist nur dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Standortgemeinde ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 3 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

#### b) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für in der Einrichtung betreute Kinder, soweit sie nicht den Elternbeitrag in der Standortgemeinde übersteigen, für den Schließzeitraum in Euro	
---	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden (bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages) und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (sind unter c) erfasst).

Sollten in der Standortgemeinde für das Schulvorbereitungsjahr oder den Hort grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben werden, sind hier Einnahmen des Antragstellers aus Elternbeiträgen für Kinder im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort nicht mit anzugeben.

#### c) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Höhe des zweifachen Monatsbetrages Januar 2021 in Euro	
---	--

Durch den Antragsteller einzutragen, ggf. bei den Eltern zu erfragen. Relevant sind hier nur die Beträge bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages, die für Januar 2021 an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

**d) Zuschussbetrag**

Zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag nach a) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach b) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach c) = Zuschussbetrag 14.12.20 - 14.02.21 in Euro	
--	--

**4. Erklärung**

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers

Träger _____
Kita _____

Ort _____
Datum _____

Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz
--

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 2  
der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021 für Schließzeiträume  
ab 15.02.2021 bis zum 31.12.2021 (Ziffer V Nummer 3 Buchstabe c)**

**1. Antragsteller**

Name	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

**Bankverbindung:**

Kontoinhaber
IBAN

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung**

Die Kindertageseinrichtung, für die die Leistung beantragt wird, ist in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	Ja	nein
In der Einrichtung wurden/werden im Umfang des gewährten Zuschusses im Schließzeitraum/nach dem Schließzeitraum, jedoch spätestens zwei Monate nach Auszahlung, für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge gemindert.	Ja	nein

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung des Zuschusses für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume\*

\_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_

\* Bitte Datum des Beginns und der Beendigung des Schließzeitraums/der Schließzeiträume angeben.

a) Anzahl Schließtage im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen: \_\_\_\_\_

b) Elternbeitrag, bezogen auf Höhe in Standortgemeinde (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische <b>9-h-Kinder</b> , im Hort abweichend <b>6-h-Kinder</b> beim Antragsteller am <b>1. April 2021*</b>	geltender Elternbeitrag je Platz in <b>Euro/Monat</b> nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für <b>9 h</b> , im Hort abweichend für <b>6 h</b> , in der Standortgemeinde am <b>1. April 2021*</b>	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. April 2021* in <b>Euro/Tag</b> (Spalte 1 x Spalte 2 : 20)	<b>Elternbeitrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro</b>  (Spalte 3 x Anzahl Schließtage gemäß a)
1	Krippe				
2	Schulvorbereitungsjahr				
3	Kindergarten				
4	Hort				
5	gesamt				

Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG in Verbindung mit § 2 SächsKitaFinVO für das Jahr 2022 zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen.

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 2 ist nur dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Standortgemeinde ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 3 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

\* Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 sind abweichend die Kinderzahlen und Elternbeiträge des 1. September 2021 einzutragen!

Hat sich in der Standortgemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, gilt abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag. Ist dies der Fall, hier bitte Datum des Inkrafttretens der Beitragsänderung angeben:

\_\_\_\_\_

c) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für in der Einrichtung betreute Kinder, soweit sie nicht den Elternbeitrag in der Standortgemeinde übersteigen, für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
--	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden (bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages) und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (sind unter d) erfasst).

Sollten in der Standortgemeinde für das Schulvorbereitungsjahr oder den Hort grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben werden, sind hier Einnahmen des Antragstellers aus Elternbeiträgen für Kinder im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort nicht mit anzugeben.

**d) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

	1	2	3
Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume	Monatsbetrag April 2021* in Euro	Tagesbetrag April 2021* in Euro (Spalte 1 : 20)	Betrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Schließstage nach a) x Spalte 2)

Durch den Antragsteller einzutragen, ggf. bei den Eltern zu erfragen. Relevant sind die Beträge bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages, die für den Schließzeitraum an den Kitaträger oder die Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

**\* Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 ist abweichend der Monatsbeitrag für den September 2021 einzutragen!**

**Hat sich in der Standortgemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, wird abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag berücksichtigt. In diesem Fall sind die konkreten Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen einzutragen.**

**e) Zuweisungsbetrag**

Elternbeitrag nach b) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach c) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach d) = Zuschussbetrag Schließzeitraum/Schließzeiträume in Euro	
---	--

**4. Erklärung**

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers